

58. Feststellung des Rechtsbestandes rechts in der DDR	eines Schutz-	M	25,—
59. Antrag auf Akteneinsicht			50,—
60. Einreichung eines Antrages auf Fristverlänge- % rung			50,—
61. Nachreichung von Unterlagen, je Stück			50,—
62. Beschaffung eines amtlichen Registerauszuges			25,—
63. Ergänzung eines Registerauszuges			25,—
64. Übersetzung ohne sachliche Bearbeitung ein- schließlich Schreibgebühr mit 4 Durchschlägen je Seite			
a) aus dem Russischen, Englischen, Französi- schen			40,—
b) in das Russische, Englische, Französische			50,—
65. Schreibgebühr, je Seite			
a) in deutscher Sprache			8,—
b) chemischer Text			10,—
c) fremdsprachig			12,—
66. Durchschläge, je Seite			0,50
67. Fotokopie, je Blatt			2,—
68. Grundgebühr für die Anfertigung einer Zu- sammenfassung			50,—

## § 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 15. März. 1982

**Der Präsident  
des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen**

Prof. Dr. Hemmerling

**Anordnung  
über den Einsatz von NE-Metallen,  
NE-Metall-Halbzeugen und Edelmetallen  
— Staatliche Einsatzbestimmung —**

**vom 4. März 1982**

Auf der Grundlage der Anordnung vom 3. Dezember 1976 über das Informationssystem für Werkstoffe und ökonomischen Materialeinsatz und den Erlaß staatlicher Einsatzbestimmungen für Rohstoffe und Materialien (GBl. I Nr. 50 S. 565) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

## § 1

(1) Diese Anordnung gilt für den Einsatz aller NE-Metalle, NE-Metall-Halbzeuge und Edelmetalle, rein und in Legierungen.

(2) Diese Anordnung gilt für alle Bedarfsträger der im § 2 genannten Erzeugnisse.

## § 2

Der Einsatz der im § 1 Abs. 1 genannten Metalle für Abzeichen, Plaketten, Medaillen, Galvanoplastiken, Ehrengeschenke und Andenken ist unzulässig.

## § 3

(1) In Ausnahmefällen können für Erzeugnisse gemäß § 2 Ausnahmegenehmigungen über den Einsatz von Edelmetallen vom Minister der Finanzen und über den Einsatz von NE-Metallen und NE-Metall-Halbzeugen vom Minister für Erzbergbau, Metallurgie und Kali erteilt werden.

(2) Der Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung ist mit einer ausführlichen Begründung unter Angabe des Bedarfs (Art und Menge je Planjahr) und des konkreten Verwendungszweckes vom Leiter des für den Bedarfsträger zuständigen zentralen Staatsorgans (Versorgungsbereich) zu stellen. Soweit sich der Antrag auf Verwendung der Metalle durch kunstschaftende Betriebe, Einrichtungen oder Handwerker bezieht, ist dem Antrag ein Gutachten des Ministers für Kultur beizufügen. Dieses Gutachten ist nicht erforderlich, wenn der Bedarfsträger Mitglied oder Kandidat des Verbandes der Bildenden Künstler der Deutschen Demokratischen Republik ist.

## § 4

(1) Soweit auf Grund der geltenden staatlichen Einsatzbestimmungen für die im § 1 Abs. 1 genannten Metalle\*<sup>1</sup> Verwendungsgenehmigungen oder staatliche Prüfbescheide für diese Metalle für die im § 2 genannten Einsatzfälle erteilt worden sind, verlieren diese mit Inkrafttreten dieser Anordnung ihre Gültigkeit. Bestehende Verträge über die Lieferung dieser Metalle und Erzeugnisse sind aufzuheben. Die dadurch freierwerbenden Metalle sind den Bilanzorganen unverzüglich zurückzugeben.

(2) Die Befugnis zur Erteilung von Verwendungs- oder Ausnahmegenehmigungen, die den zentralen Staatsorganen, staatlichen Einrichtungen oder Kombinat durch die geltenden staatlichen Einsatzbestimmungen<sup>1</sup> erteilt wurde, wird aufgehoben, soweit sie sich auf die im § 1 Abs. 1 und im § 2 dieser Anordnung genannten Metalle und Einsatzfälle erstreckt.

## § 5

Die Kontrolle über die Einhaltung dieser staatlichen Einsatzbestimmung obliegt den jeweiligen bilanzbeauftragten Organen für die im § 1 Abs. 1 genannten Metalle.

## § 6

Diese Anordnung tritt am 1. Juni 1982 in Kraft.

Berlin, den 4. März 1982

**Der Minister  
für Erzbergbau, Metallurgie und Kali**

Dr.-Ing. Singhuber

## 1 Z. Z. gelten:

— § 2 Ziff. 9 und § 3 der Anordnung vom 24. Februar 1981 über den Einsatz von Kupfergußlegierungen — staatliche Einsatzbestimmung — (GBl. I Nr. 11 S. 126),

— §§ 3 und 4 der Anordnung vom 13. November 1980 über den Einsatz von Edelmetallen — Staatliche Einsatzbestimmung — (GBl. I Nr. 34 S. 346),

— § 4 der Anordnung vom 8. Februar 1980 über die Verwendung von Zinn zur Herstellung metallischer Schutzschichten — Staatliche Einsatzbestimmung — (GBl. I Nr. 8 S. 70),

— § 3 der Anordnung vom 29. September 1978 über den Werkstoffeinsatz von Zinn und Zinnlegierungen — Staatliche Einsatzbestimmung — (GBl. I Nr. 36 S. 392),

— § 3 der Anordnung vom 27. Februar 1978 über den Werkstoffeinsatz von Feinzink-Druckgußlegierungen — Staatliche Einsatzbestimmung — (GBl. I Nr. 8 S. 114),

— § 2 der Anordnung vom 20. November 1975 über den Einsatz von Halbzeug aus Kupfer (GBl. I 1976 Nr. 1 S. 13).

## Berichtigung

Das Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft weist darauf hin, daß es im § 2 Abs. 1 erster Satz der Anordnung vom 4. März 1981 über den Schutz der Geflügelbestände in industriemäßigen Anlagen der Geflügelproduktion vor Tierseuchen, Parasitosen und anderen besonderen Gefahren (GBl. I Nr. 11 S. 129) statt „...um die VEB Kombinat Industrielle Mast der Geflügelproduktion und die Reproduktionsbetriebe ...“ heißen muß „...um die VEB Kombinat Industrielle Mast der Geflügelproduktion und deren Reproduktionsbetriebe...“.